

KEINE VORLEGALISIERUNG durch Ghorfa

Liebe Mitglieder, Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, setzen wir uns seit langem dafür ein, dass keine Vorlegalisierung durch die Ghorfa in Berlin erfolgt. Wir sehen dies als Interessensvertretung für unsere NUMOV-Mitglieder und möchten Sie hier nochmals darauf hinweisen, dass die Vorlegalisierung durch die Ghorfa in Berlin entsprechend der Länderbeschreibungen wie unten n i c h t benötigt wird. Anderslautende Auskünfte sind unkorrekt.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Fachspediteur, der Sie sicher in allen Fragen der Behandlung von Handelsrechnungen und Ursprungszeugnissen beraten kann. Es gibt keine Veranlassung, die Praxis einer Vorlegalisierung, die seit langem mit hohen Kosten durch die Ghorfa verbunden ist, und für die die Ghorfa keinerlei Grundlage oder Berechtigung hat, zu unterstützen.

Unser Mitglied *deugro* hat uns die nachfolgende Zusammenfassung der Praxis für die Behandlung von Handelsrechnungen und Ursprungszeugnissen für die Wareneinfuhr in die Golf-Kooperations-rat-Staaten (Gulf Corporation Council/GCC) wie folgt zusammengestellt:

Katar: Schon seit vielen Jahren ist die Legalisierung durch die Katarische Botschaft in Deutschland nicht mehr notwendig, die Legalisierungskosten können im Rahmen der Einfuhrzollabwicklung in Katar direkt an den Zoll entrichtet werden. Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift.

Saudi Arabien: Die Legalisierung durch die Saudische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, seit ca. zwei Jahren verzichtet man generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten. Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift.

Kuwait: Die Legalisierung durch die Kuwaitische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, die Legalisierung kann auch direkt vor Ort bei der Kuwaitischen Industrie- und Handelskammer vorgenommen und Legalisierungskosten entrichtet werden. Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift.

Bahrain: Die Legalisierung durch die Bahrainische Botschaft in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten. Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich die Beglaubigung durch die hiesige Handelskammer ist Vorschrift.

Oman Die Praxis der Legalisierung ist hier wie bei den anderen GCC – Ländern.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE): Die Legalisierung durch die Botschaft der VAE in Deutschland ist nicht mehr notwendig, man verzichtet generell auf die Einnahme von Legalisierungskosten. Eine "Vorlegalisierung" durch die Ghorfa ist ebenfalls nicht notwendig, lediglich bei Einfuhr über See (nicht anwendbar bei Waren-einfuhr über Luft) ist das Ursprungszeugnis durch die hiesige Handelskammer zu beglaubigen. Einzige Ausnahme: Bei Projekten im Emirat Abu Dhabi, die zollbefreit sind, wird eine Dokumentenlegalisierung (keine Vorlegalisierung) noch benötigt. Aber ähnlich wie in den Fällen von Kuwait und Katar, können die Gebühren lokal in ein dafür eigens eingerichtetes Konto der Masreq Bank eingezahlt werden, so dass man auch hier nicht den Weg zur VAE-Botschaft in Deutschland gehen muss.

Libyen: Versanddokumente (Handelsrechnung und Ursprungszeugnis) sind im Ursprungslang zu beglaubigen (IHK) und dort durch die Libysche Botschaft zu legalisieren.

Algerien Die Handelsrechnung muss im Ursprungslang beglaubigt werden und von der Algerischen Botschaft dann legalisieren werden.

Ägypten: Versanddokumente müssen im Ursprungslang beglaubigt und dort durch die Aegyptische Vertretung legalisiert werden.

Irak: Das Ursprungszeugnis muss lediglich durch die hiesige IHK beglaubigt werden.

In den genannten Ländern Libyen, Algerien, Ägypten und Irak kann es gelegentlich zu Ausnahmen von diesen Regeln kommen. So gibt es in Ausnahmefällen nicht ganz nachvollziehbare Vereinbarungen vor Ort zwischen Empfänger und Zoll. In solchen Fällen verzichten einige Importeure z.B. in Ägypten ganz auf Beglaubigungen. Beim Einsatz von Akkreditiven sind im Irak oder Algerien Ausnahmen von zusätzlichen Dokumentation und Legalisierung bekannt.

In Ägypten, Irak und Libyen besteht zur Zeit noch nicht die Möglichkeit, gänzlich auf die Legalisierung durch die Botschaften zu verzichten wie in den Golfländern.

Eine Vorlegalisierung durch die Ghorfa ist, wie bereits erwähnt, in allen Fällen nicht nötig.

Weitere Infos finden Sie auch auf unserer Webseite. www.numov.de
Nah- und Mittelost-Verein e.V., der deutsche Interessensvertreter für die Region !